

Stadt Hildburghausen

30.03.2026

Beschlussvorlage

Einreicher: Der Bürgermeister

Beschlusnummer:

0260/2026

Amt: Bauamt
Sachbearbeiter: Herr Klinnert
Aktenzeichen:
Bezug-Nr.:

Sitzung	Status	Datum	Abstimmung:
Stadtplanungs- und Bauausschuss	öffentlich	01.04.2026	Ja: Nein: Enth.:

Bezeichnung der Vorlage:

Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung - Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Wohnhaus, Seminarstraße

Beschlusstext:

Beschlussvorschlag

Zu dem Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung

Bauvorhaben: Errichtung einer Photovoltaikanlage Wohnhäuser auf Flurst.-Nr.: 880/5 und 881/2

Standort: Seminarstraße 8+10 Flurst.-Nr.: 880/5, 881/2
Gem.: Hildburghausen

Antragsteller: Patrick Hoffmann, 98646 Hildburghausen

nimmt die Stadt zur sanierungsrechtlichen Genehmigung gemäß der Satzung der Stadt Hildburghausen über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in der Fassung der 1. Änderung der Sanierungssatzung vom 25.09.2007 (lt. Beschluss-Nr.: 0611/2021 Gültigkeitsverlängerung bis zum 31.12.2031) gemäß § 142 BauGB (in der derzeit gültigen Fassung) wie in der Anlage ersichtlich, Stellung.

gez.

Bürgermeister
Patrick Hammerschmidt

gez.

zust. Amtsleiter
Steven Haake

gez.

Kämmerei
Sandra Heinz

gez.

Justiziar
Stefanie Zöllner

gez.

Amtsleiterin Haupt-
und Personalamt
Stefanie Zöllner

Begründung:

Mit Beschluss-Nr.: 1308/96 vom 25.09.1996 hat der Stadtrat die ursprüngliche Sanierungssatzung beschlossen.

Mit Beschluss-Nr.: 109/2007 vom 09.06.2007 wurde die 1. Änderung der bestehenden Sanierungssatzung beschlossen und durch Bekanntmachung am 04.10.2007 im Amtsblatt Hildburghäuser Stadtanzeiger in Kraft gesetzt.

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 5 BauGB finden Anwendung.

§ 144 BauGB – genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

- (1) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 1. die in § 14 Abs. 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben);
 2. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Verhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird.
- (2) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde
 5. die Teilung eines Grundstücks.

Anlagen:

- Gemeindl. Einvernehmen
- Sanierungsprotokoll
- Antragsunterlagen

Verteiler nach der Beschlussfassung:

Sitzungsdienst, Amt 60